

Beschlussübersicht

Seite 1

Sitzung des Kreistages vom 17.05.2024

über die Sitzung des Kreistages am 17.05.2024, gr. Sitzungssaal

OSP Berchtesgaden: Grundsatzbeschluss für eine Sanierung der Turnhalle

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Sanierungsvariante 1.1b mit der „Generalsanierung Bestandsgebäude, Errichtung PV-Anlage, Anbau Hausmeistergarage, Erneuerung Bodenplatte“ grundsätzlich zu.

Zur endgültigen Entscheidung ist die Höhe der Förderquote - ggfs. auch mit einem möglichen Anbau des Snowboardverbandes Deutschland - mit dem Fördergeber abzustimmen und dem Gremium erneut vorzulegen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Sanierungsvariante 1.1b sind in der Haushaltsplanung bereits enthalten.

In der Haushaltsplanung bisher nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Anbauten des Snowboardverbandes Deutschland.

Berichte über die Beteiligungen des Landkreises Berchtesgadener Land an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2020

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Vom Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Geschäftsjahr 2020 über die Beteiligungen an den Unternehmen

- 1) Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH
- 2) Energieagentur Südostbayern GmbH
- 3) Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- 4) Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen
 - KlinikPlus Medical Services GmbH
 - Fachärzteezentrum Kliniken Südostbayern GmbH
 - Klinik-Gebäudeservice Traunstein GmbH
 - Klinik Service der Kliniken des Landkreises Berchtesgadener Land GmbH (KS BGL)

wird Kenntnis genommen.

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Berchtesgadener Land an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Vom Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Geschäftsjahr 2021 über die Beteiligungen an den Unternehmen

- 5) Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH
- 6) Energieagentur Südostbayern GmbH
- 7) Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- 8) Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen
 - KlinikPlus Medical Services GmbH
 - Fachärzteezentrum Kliniken Südostbayern GmbH
 - Klinik-Gebäudeservice Traunstein GmbH
 - Klinik Service der Kliniken des Landkreises Berchtesgadener Land GmbH (KS BGL)

wird Kenntnis genommen.

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Berchtesgadener Land an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Vom Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Geschäftsjahr 2022 über die Beteiligungen an den Unternehmen

- 9) Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH
- 10) Energieagentur Südostbayern GmbH
- 11) Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- 12) Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen
 - KlinikPlus Medical Services GmbH
 - Fachärzteezentrum Kliniken Südostbayern GmbH
 - Klinik-Gebäudeservice Traunstein GmbH
 - Klinik Service der Kliniken des Landkreises Berchtesgadener Land GmbH (KS BGL)

wird Kenntnis genommen.

Kliniken Südostbayern AG - Gewährung von Liquiditätshilfen für die Jahre 2024 -2027

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener Land steht weiterhin fest hinter seiner Pflichtaufgabe, die stationäre Krankenhausversorgung mittels der Kliniken Südostbayern AG für die Region sicherzustellen. Aus diesem Grund wird folgendes Paket beschlossen:

1. Der bereits beschlossene Investitionszuschuss für die Kliniken Südostbayern AG in Höhe von jährlich 2 Mio.€ (nachrichtlich Landkreis Traunstein 4 Mio.€) kann auf Antrag befristet für die Jahre 2024 bis 2027 in einem zu den Gesellschaftsanteilen proportionalen allgemeinen Zuschuss umgewandelt werden.
2. Der Landkreis Berchtesgadener Land stellt darüber hinaus auf Antrag jährlich für die Kliniken Südostbayern AG einen weiteren Zuschuss in Höhe von maximal 5 Mio. € (nachrichtlich Landkreis Traunstein ebenfalls 5 Mio. €) für die Jahre 2024 bis 2027 zur Verfügung. Der Kreistag beschließt über den Antrag.
3. Dieser Beschluss ist in Gänze nur gültig, wenn der Mitgesellschafter Traunstein diese Maßnahmen auch entsprechend umsetzt.
4. Sollte weiterer Liquiditätsbedarf bestehen, dann trägt der Landkreis Berchtesgadener Land dies auf Antrag proportional zu den jeweiligen Anteilen der Gesellschafter vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien.

Neufassung der Abfallgebührensatzung ab dem 01.07.2024

Beschluss:

Der Kreistag des Berchtesgadener Landes nimmt die Ausführungen zur Gebührenkalkulation für die Haushalts- und Wirtschaftsjahre 2024-2026 zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung der Variante 1 (Kalkulationszeitraum 01.07.24-31.12.2026) und somit Abfallgebührensatzung für den Landkreis Berchtesgadener Land ab 01.07.2024 mit nachfolgendem Wortlaut:

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Berchtesgadener Land**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren. ²Zu den Entsorgungseinrichtungen im Bringsystem gehören u.a. die Wertstoffinseln und Wertstoffhöfe im Landkreis, die Deponie Bischofswiesen-Winkl sowie die Müllumladestation in Freilassing-Hofham. ³Zu den Entsorgungseinrichtungen im Holsystem

Sitzung des Kreistages vom 17.05.2024

gehört unter anderem die sog. Restmülltonne, die Restabfall- und Windelsäcke, die Biotonne sowie die Altpapiertonne.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises nutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei Verwendung von Restabfall- oder Windelsäcken nach § 5 Abs. 7 ist der Erwerber, bei Selbstanlieferungen von Abfällen nach § 5 Abs. 10 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer (Überlasser) Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. ³Im Fall des § 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird der Bescheid über die Gesamtgebühr an den Grundstückseigentümer, sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 1 Abfallwirtschaftssatzung) oder den benannten Anschlusspflichtigen des Standortgrundstücks des Abfallbehältnisses (§ 15 Abs. 6 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung) gerichtet.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben. ²Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bereitgestellten Tonnen, insbesondere Restmüllbehälter, oder Restmüllsäcke nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden. ³Beginn und Ende der Benutzung sind dem Landkreis oder seinem Beauftragten anzuzeigen. ⁴Als Anzeigen gelten die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. ⁵Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse die vorhanden sind bzw. die nach § 15 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vorhanden sein müssen und der Häufigkeit der Abfuhr bzw. nach der Anzahl der Restabfall- bzw. Windelsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweiliger Maßeinheit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

		monatlich	bzw. jährlich
1.	bei einer Müllnormtonne 60 Liter	13,69	164,28
2.	bei einer Müllnormtonne 80 Liter	17,11	205,32
3.	bei einer Müllnormtonne 120 Liter	23,93	287,16
4.	bei einer Müllnormtonne 240 Liter	46,14	553,68
5.	bei einer Müllnormtonne 770 Liter	141,79	1.701,48
6.	bei einer Müllnormtonne 1.100 Liter	198,11	2.377,32

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

		monatlich	bzw. jährlich
1.	bei einer Müllnormtonne 60 Liter	8,83	105,96
2.	bei einer Müllnormtonne 80 Liter	10,62	127,44
3.	bei einer Müllnormtonne 120 Liter	14,2	170,40
4.	bei einer Müllnormtonne 240 Liter	26,68	320,16

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

		monatlich	bzw. jährlich
1.	bei einer Müllnormtonne 770 Liter	273,22	3.278,64
2.	bei einer Müllnormtonne 1.100 Liter	385,87	4.630,44

- (4) Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 3 umfasst jeweils bei einer Müllnormtonne mit 60, 80 und 120 Litern auch eine Biotonne mit 80 Litern, bei einer Müllnormtonne mit 240 Litern auch eine Biotonne mit 120 Litern und bei Müllnormgroßbehältern mit 770 und 1.100 Litern auch eine Biotonne mit 240 Litern.

- (5) ¹Auf schriftlichen Antrag werden zur Restmülltonne größere oder zusätzliche Biotonnen-volumen als die in Satz 1 genannten gegen Gebühr bereitgestellt. ²Die jährliche zusätzli-che Gebühr beträgt:

1. Bei einer Volumenerhöhung von 80 Liter auf 120 Liter	20,00 EUR
2. Bei einer Volumenerhöhung von 120 Liter auf 240 Liter	60,00 EUR
3. zusätzliche 80 Liter oder 120 Liter Tonne	40,00 EUR
4. zusätzliche 240 Liter Tonne	100,00 EUR

- (6) ¹Auf schriftlichen Antrag ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Voraussetzung für die Befreiung ist die Verbringung des Eigenkomposts auf ausreichend großem unbebauten Grundstück mit gärtnerischer oder haushaltsbezogener Benutzung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht berücksichtigt. ³Die Ermä-ßigung bei wöchentlicher oder 14-tägiger Restmüllleerung beträgt jährlich:

1. bei einer Biotonne	80 Liter	20,04 €,
2. bei einer Biotonne	120 Liter	30,00 €,
3. bei einer Biotonne	240 Liter	60,00 €.

- ⁴ Die Ermäßigung bei 4-wöchentlicher Restmüllleerung beträgt die jeweilige Hälfte aus Satz 3.

- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt pro Sack:

1. für Restabfall mit 70 Liter Fassungsvermögen **5,50 €**,
2. für Windeln und Inkontinenzabfälle mit 70 Liter Fassungsvermögen **1,50 €**.

- (8) ¹Die Gebühr für zusätzliche zugelassene Restabfallbehältnisse (Saisonbehälter) beträgt bei 14-tägiger Leerung für die Mindestnutzungsdauer von 5 Kalendermonaten pro Kalenderjahr:

1. bei einer Müllnormtonne 60 Liter **56,35 €** und **11,27 €** für jeden weiteren Monat,
2. bei einer Müllnormtonne 80 Liter **75,10 €** und **15,02 €** für jeden weiteren Monat,
3. bei einer Müllnormtonne 120 Liter **112,65 €** und **22,53 €** für jeden weiteren Monat,
4. bei einer Müllnormtonne 240 Liter **225,30 €** und **45,06 €** für jeden weiteren Monat.

²Der Saisonbehälter ersetzt nicht die Restmülltonne. ³Die Nutzung von Saisontonnen ist auf 8 Kalendermonate pro Kalenderjahr begrenzt.

- (9) Zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Behältnisse für Altpapier (Papiertonnen) sind unentgeltlich.

- (10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten überlassenen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung bei den hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen beträgt bei:

1. Altreifen

ohne Felge	je Reifen pauschal	5,00 EUR
mit Felge	je Reifen pauschal	7,00 EUR

2. Altholz A1 bis A3

- Kleinstmengen, maximal 120kg (Wiegung über Palettenwaage, Kleinwaagen, etc.)

Mindestgebühr bis 10 kg pauschal	2,00 EUR
je weitere angefangene 5 kg	1,00 EUR

- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)

Mindestgebühr bis 100 kg pauschal	15,00 EUR
je Tonne	150,00 EUR

3. Sperrmüll und anderen Abfällen zur thermischen Behandlung:

- Kleinstmengen, maximal 120kg (Wiegung über Palettenwaage, Kleinwaagen, etc.)

Mindestgebühr bis 10 kg pauschal	4,00 EUR
je weitere angefangene 4 kg	1,00 EUR

- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)

Mindestgebühr bis 100 kg pauschal	24,00 EUR
je Tonne	260,00 EUR

4. Dämmmaterial und künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF), die Asbest enthalten (AVV 170601, AVV 170603):
- | | | |
|--------------|----------|----------|
| - bis 100 kg | pauschal | 80,00 € |
| - je Tonne | | 500,00 € |
5. Asbestzementabfälle, asbesthaltige Baustoffe und Inertabfällen (u.a. AVV 170605), z. B. Eternitplatten
- | | | |
|--------------|----------|----------|
| - bis 100 kg | pauschal | 50,00 € |
| - je Tonne | | 350,00 € |
6. inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse I der Deponieverordnung erfüllen:
- | | | |
|--------------|----------|----------|
| - bis 100 kg | pauschal | 30,00 € |
| - je Tonne | | 200,00 € |

²Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waagen von 10 kg an den Wertstoffhöfen (Pallettenwaage, Kleinwaage, etc.) bzw. 100 kg an den Fahrzeugwaagen werden mit der jeweiligen Mindestgebühr verrechnet. ³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erforderlich macht, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von **70 €** je Personalstunde und **100 €** je Maschinenstunde erhoben.

- (11) ¹Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. ²Für jede weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr **44 €** pro Vorgang. ³Für Um- oder Abmeldungen sowie Reparaturen bei denen trotz Terminmitteilung keine ordnungsgemäße Bereitstellung des Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnisses durch den Anschlussnehmer erfolgt, beträgt die Gebühr für die erfolglose Anfahrt **75 €** pro Vorgang.
- (12) ¹Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von **20,00 EUR** pro Behälter erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem **Schlosssystem** oder bei erforderlichen Austausch des Schlosses, z.B. wegen Beschädigung, wird eine einmalige Gebühr von **65,00 EUR** pro Behälter bzw. Schloss erhoben. ³Die Bereitstellung des Schlosssystems erfolgt mit einem Schlüssel. ⁴Für die Bereitstellung von zusätzlichen Schlüsselrohlingen oder Ersatzschlüssel bei Verlust wird eine einmalige Gebühr von **10,00 EUR** je Schlüsselrohling erhoben. ⁵Abs. 11 Satz 2 bleibt unberührt.
- (13) ¹Für Bioabfalltonnen, die mit einem Filterdeckel ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von **30,00 €** erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Filterdeckel wird eine einmalige Gebühr von **75,00 €** erhoben. ³Für das turnusmäßig auszutauschende Filtermaterial wird eine jährliche Gebühr von **6,60 EUR** erhoben. ⁴Abs. 11 Satz 2 bleibt unberührt.
- (14) ¹Für den Ersatz von im Sinne § 15 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung beschädigter oder abhanden gekommener Behälter sowie für die Behebung von Schäden an den Schließern, den Deckel oder den Tonnen durch den Benutzer bzw. Schäden die dem Benutzer anzurechnen sind, wird je gemeldeten Schadensfall eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von **50,00 EUR** erhoben zuzüglich einer Bereitstellungsgebühr in Höhe von **75,00 EUR** je **60/ 80/ 120/ 240** Liter-Tonne bzw. **200,00 EUR** für einen 770/ 1100 Liter-Container. ²Bei mehreren beschädigten Tonnen, Schließern, etc., die gleichzeitig gemeldet werden, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von **75,00 EUR** fällig zuzüglich der in Satz 1 genannten Bereitstellungsgebühr je Tonne bzw. Container.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestandes bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestandes nach dem 15. Tag des Kalendermonates mit Beginn des folgenden Kalendermonats; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Monats, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Säcken im Sinne des § 5 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Leistungen gem. § 5 Abs. 11 bis Abs. 14 entsteht die Gebührenschuld mit Durchführung des Vorgangs.
- (5) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem sind mit der jeweils auf das laufende Quartal entfallende Gebühr fällig am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses, bei der Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig angelieferter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei gebührenpflichtigen Änderungen der Behälter wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27.09.2018, zuletzt geändert am 05.10.2021, und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land auch rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. ²Die Satzung vom 27.09.2018 tritt dann zum 30.06.2024 außer Kraft.